

Leistungsbeschreibung für die Vergabe von Winterdienstleistungen an Kindertagesstätten, Schulen, Sportplätzen und weiteren Objekten

Anzubieten ist auf die Durchführung von Winterdienstarbeiten (Räumen und/oder Streuen) an Kindertagesstätten, Schulen, Sportplätzen und sonstigen Objekten, gemäß beigefügter Aufstellung („Preisblatt“) im Stadtgebiet von Gelsenkirchen für den Zeitraum 01.11.2026 bis 31.03.2027 zuzüglich dreimaliger jährlicher Verlängerungsoption (siehe auch Position 11.2).

Entsprechend der Leistungsfähigkeit des Bieters kann auf eine entsprechende Anzahl von Losen geboten werden.

Die einzelnen Lose sind aufgeteilt in Anliegerverpflichtung und Nutzerverpflichtung. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Anliegerverpflichtung den rechtlich sensibleren Bereich darstellt und deshalb mit entsprechender Priorität vorrangig zu bearbeiten ist.

Die Gesamtzahl der lfd. Meter für alle Kindertagesstätten und Jugendheime beträgt 18.005,21 m, für alle Sportplätze 9.995,56 m, für die Schulen 20.536,90 m und für die sonstigen Objekte 4.410,76 m. Es wird von durchschnittlich 25 Einsätzen im Zeitraum vom 01. November bis 31. März ausgegangen, starke Abweichungen sind naturgemäß möglich.

Die durchzuführenden Leistungen orientieren sich am § 2b der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet Gelsenkirchen. Wird die Satzung während der Vertragsdauer aktualisiert, so wird die jeweilige Aktualisierung ebenfalls Bestandteil des Vertrags. Der Auftragnehmer ist insoweit verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass er Kenntnis von den Aktualisierungen erhält.

Losweise Angebotsabgabe / Kombinationsangebote:

Angebote können für einzelne Lose, mehrere Lose oder alle Lose abgegeben werden.

Die Bieter sind berechtigt, für den Fall der Zuschlagserteilung auf alle Lose Preisnachlässe anzubieten (Kombinationsrabatte). Der Preisnachlass ist im "Summenblatt" der Datei "Preisblatt Winterdienst_2026_2027.xlsx" gesondert auszuweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, alle Lose an einen Bieter zu vergeben. Hierzu wird die Summe der wirtschaftlichsten Angebote je Los mit dem Gesamtpreisangebot eines Bieters unter Berücksichtigung etwaiger angebotener Kombinationsrabatte verglichen.

Ein Kombinationsrabatt kann nur von Bietern angeboten werden, die ein Angebot für alle Lose einreichen. Der Kombinationsrabatt wird ausschließlich im Fall einer Gesamtvergabe aller Lose an diesen Bieter wertungsrelevant.

Den Zuschlag erhält diejenige Vergabevariante, die unter Anwendung der bekannt gemachten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Ergebnis erzielt.

1. Auszug aus der Straßenreinigungssatzung

1.1

§ 2b

Übertragene Winterreinigungspflicht

(1) Bei Eis- und Schneeglätte sind

- 1. alle Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 4,*
- 2. die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, soweit die Reinigungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 übertragen ist und*
- 3. auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen die in Abs. 6 beschriebenen Stellen*

von den Eigentümern der an die Gehwege, Wege oder Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 3) von Schnee freizuhalten und zu bestreuen, und zwar in einer für den Verkehr erforderlichen Breite, die sowohl Fußgängern mit Hilfsmitteln, etwa Rollatoren, als auch Rollstuhlfahrern ein gefahrloses Passieren ermöglicht. Das Streuen ist, wenn notwendig, zu wiederholen. Grünstreifen oder Parkstreifen/Parkboxen, die entweder zur Straße gehören oder nach natürlicher Betrachtung die räumliche Beziehung zwischen Grundstück und begehbare oder befahrbare Fläche wahren, unterbrechen die zugeordnete Winterdienstpflicht des jeweiligen Eigentümers grundsätzlich nicht. Soweit neben der Fahrbahn kein Gehweg verläuft, etwa bei sogenannten fußläufigen oder verkehrsberuhigten Zonen, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze ab begebarem Straßenrand.

(2) In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind grundsätzlich unverzüglich zu beseitigen. Bei anhaltendem Schneefall sind Räum- und Streumaßnahmen vorzunehmen, wenn diese geeignet sind, das Gehen zu ermöglichen und die Maßnahmen nicht gänzlich wirkungslos bleiben würden. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) Auf Gehwegen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 4 ist bei Eisglätte und bei Schneeglätte nach vorangegangenem Räumen der Gebrauch von jeweils geeigneten Streumitteln nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Umwelt auf das Maß zu reduzieren, welches zur Erlangung der Verkehrssicherheit überhaupt oder notwendigerweise erforderlich ist. Geeignete Streumittel sind abstumpfende oder auftauende Mittel, etwa Salz. Im Zweifel haben abstumpfende Mittel Vorrang vor auftauenden Mitteln. Streumittel sind in Art und Umfang der jeweiligen Situation im Hinblick auf ein gefahrloses Begehen angepasst zu verwenden; maßgeblich sind klimatische Verhältnisse, etwa Eisregen, und örtlich bedingte Gefahrenlagen, etwa Steigungen oder Treppen. Aufgebrachte abstumpfende Stoffe sind zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nach Ende der winterlichen Verhältnisse durch den Eigentümer unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege und die von Fußgängern benutzten Teile von Radwegen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und

Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Hierzu ist eine ausreichende Verbindung vom durchgehenden geräumten und gestreuten Gehweg zu den Warte- und Ein-/Ausstiegsflächen zu räumen und streuen. Im Bereich des Ein- und Ausstieges ist grundsätzlich die gesamte Länge des Haltebereiches von Schnee und Eis frei zu halten. An Straßenkreuzungen müssen die Gehwegflächen und die von Fußgängern benutzten Teile von Radwegen so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Querungsbereichen gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges, bei selbstständigen Wegen am Rand des Weges, oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

(6) Der auf den Fahrbahnen von den Grundstückseigentümern vorzunehmende Winterdienst beschränkt sich auf

- 1. gekennzeichnete Fußgängerüberwege,*
- 2. Querungshilfen über die Fahrbahn und*
- 3. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen,*

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn.

2. ergänzende Forderungen bezogen auf die Satzung (Position 1)

2.1

Die in der Satzung genannte „erforderliche Breite“ bedeutet für den Auftragnehmer eine zu bearbeitende Breite von mindestens 120 cm.

2.2

Die kommunale Satzung (Position 1) und ergänzenden Forderungen (Position 2) gelten grundsätzlich in entsprechender Anwendbarkeit auch für nicht öffentliche Verkehrsflächen (Nutzerverpflichtung).

2.3

Der zeitliche Umfang des Winterdienstes ergibt sich grundsätzlich aus der jeweils gültigen Satzung (Position 1), abweichend dazu sind die Winterdienstarbeiten an Kindergärten und Schulen von Montag bis Freitag bis 6 Uhr durchzuführen.

Winterdienst ist von Montag bis Sonntag, inklusive Feiertagen zu leisten.

2.4

Wenn eine Lagerung des Schnees gem. § 2b Abs. 5 der vorgenannten Straßenreinigungssatzung nicht möglich ist, muss das Material ggf. aufgeladen und abtransportiert werden.

3. Art und Ausführung der Leistung

3.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Winterdienst nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der anzuwendenden gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben nebst Rechtsprechung unter Beachtung der jeweils neuesten technischen Entwicklungen und Erkenntnissen sowie gemäß aller für Winterdienstleistungen relevanten Normen durchzuführen.

Er versichert, hinsichtlich der Personal- und Sachmittelausstattung dazu in der Lage zu sein. Die Arbeiten bezüglich der angebotenen Lose müssen qualitativ wie quantitativ in den geforderten Zeiträumen erledigt werden können.

3.2

Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz seines Personals sowie seiner Fahrzeuge und Gerätschaften im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Hierzu gehören u. a. das Arbeitszeitgesetz, der Arbeitsschutz (u. a. Warnschutzkleidung), die Straßenverkehrsordnung (hier insbesondere § 35 Abs. 6 StVO für den Fahrzeug- und Geräteinsatz), die Straßenverkehrszulassungsverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften.

3.3

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Weiteren, nur solche Personen als Fahrzeug- oder Geräteführer einzusetzen, die in der Bedienung hinreichend geschult, unterwiesen und erfahren sind.

3.4

Der Auftragnehmer hat eine für die Durchführung des Winterdienstes verantwortliche Person zu benennen und eine ständig erreichbare Rufnummer (7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag) zur Kontaktaufnahme mit dieser Person oder einer entsprechenden Vertretung anzugeben.

3.5

Der Auftraggeber ist wie folgt zu kontaktieren:

GELSENDIENSTE Winterdienstzentrale

simone.schwabe@gelsendienste.de

und

joerg.wiedemann@gelsendienste.de

Telefonnummer der Pforte: 0209 / 954-4330

3.6

Der Auftragnehmer hat bei entsprechenden Witterungslagen, bei denen mit Glätte zu rechnen ist (z. B. bei Schneefall, Schneeregen, Frost, Eisregen, Glatteis, Eisglätte, Reifglätte) gemäß den Vorhersagen eines Straßenwetterinformationssystems, das den Anforderungen der DIN EN 15518 (z. B. Deutscher Wetterdienst, DTN, Wettermanufaktur, etc.) entspricht, unaufgefordert den Winterdienst auf den in den beigefügten Streuplänen genannten Flächen durchzuführen und diese von Schnee und Eis zu befreien, fortlaufend frei zu halten und ggf. zu bestreuen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass ein Begehen der Flächen mit witterungsg geeignetem Schuhwerk gefahrlos möglich ist. Die Ausführung der Leistung ist vor bzw. zu Beginn bei GELSENDIENSTE schriftlich per E-Mail anzuzeigen.

3.7

Vor Beginn der Winterdienstsaison hat sich der Auftragnehmer über die Lage der Örtlichkeiten zu informieren. Das eingesetzte Personal ist vor Aufnahme der Tätigkeit über die wesentlichen Punkte des Vertrages zu informieren und in die Tätigkeit einzuweisen. Der Auftragnehmer hat alle organisatorischen Maßnahmen, die eine reibungslose Ausführung der Leistung gewährleisten, im Vorfeld der Arbeitsaufnahme zu treffen.

3.8

Bei unsicherer Wetterlage sind vom Auftragnehmer Kontrollen durchzuführen, um die Notwendigkeit des Winterdienstes zu prüfen. Diese sind zu dokumentieren und auf Verlangen des Auftraggebers auszuhändigen.

3.9

Für den Winterdienst ist folgendes Streugut zu nutzen: zugelassenes handelsübliches Streugranulat oder Natursteinsplitt. Bei besonderen Wetterlagen (z. B. bei Glatteis) und auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und Brückenabgängen, Gefälle- bzw., Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenstellen, bei der durch abstumpfende Streumittel keine ausreichende Wirkung erzielt werden kann, dürfen zugelassene tauende Streustoffe wie z. B. Streusalz (Natriumchlorid) eingesetzt werden.

Nicht erlaubt sind Glasasche, Schlacken, Sand oder Kies. Der Auftragnehmer stellt zudem Maschinen, Geräte und sonstige Hilfsmittel, die für das fachgerechte Räumen und/oder Streuen erforderlich sind. Diese sind ebenfalls Bestandteil des vertraglichen Entgelts.

Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die genutzten Streumaterialien zu benennen und deren Qualität nachzuweisen.

4. Umfang der Leistung

4.1

Die Leistung ist je lfd. Meter bei der vorgenannten Räum- und Streubreite (mindestens 120 cm) einschließlich aller Nebenkosten wie Zuschläge für Sonn- und Feiertage anzugeben.

Abrechnungsgrundlage sind die zum jeweiligen Objekt im Plan vermerkten Längen, bzw. Flächen. Differenzen von mehr als 10 % können von beiden Vertragspartnern jederzeit geltend gemacht werden. Die beanstandeten Flächen sind in diesem Fall gemeinsam neu aufzunehmen und gelten ab dem gemeinsamen Aufmaß als vereinbart. Für das neu aufzunehmende Aufmaß wird keine Kostenerstattung gewährt. Eine Preisanpassung erfolgt in diesem Fall auf Basis der im Vertrag festgelegten lfd. Meter-Preise. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die dergestalt ermittelte Mehr-/Minderleistung zu erbringen.

4.2

Soweit Winterdienstleistungen an Flächen erforderlich werden, die bei der Ausschreibung noch nicht bekannt waren und über die festgelegten Bereiche hinausgehen, werden sie nach Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer festgelegt und auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten lfd. Meter-Preise abgerechnet. Die Abstimmung ist schriftlich zu fixieren. Das Auftragsvolumen darf sich dadurch, ohne gesonderte Zustimmung des Auftragnehmers, um maximal 10 % erhöhen.

4.3

Der Auftraggeber kann den Leistungsumfang des Auftragnehmers durch einseitige schriftliche Erklärung jederzeit einschränken, wenn sich die Nutzung einer Fläche verändert. Eine Verringerung wird fünf Werktage nach Mitteilung wirksam. Das Entgelt wird mit Wirksamwerden um den verringerten Leistungsumfang auf Basis der im Vertrag festgelegten lfd. Meter-Preise gekürzt.

5. Leistungskontrolle und Streubuch

5.1

Jeder Einsatz muss innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Leistung in Form eines Leistungsnachweises mit einem den jeweiligen Zeitraum betreffenden Wetterberichtsdruck an die beiden oben genannten E-Mail-Adressen zwecks Anerkennung versendet werden.

Folgende geleisteten Arbeiten zum Winterdienst sind anzugeben:

1. Art der Tätigkeit (Räumen und Streuen oder nur Streuen), genauer Ort (Name der Einrichtung und/oder Straßename mit Hausnummer(n)), Zeitpunkt und Dauer der Tätigkeit
 2. ggf. verwendetes Streumittel und Ausbringungsmenge (in g/m²)
 3. Schnee- und Glättesituation/Oberflächenzustand, Temperatur, Witterung
 4. Name und Unterschrift der/des ausführenden bzw. aufsichtsführenden Mitarbeiter*in
- Dafür ist das angehängte Muster zu verwenden.

6. Dokumentations- und Informationspflichten des Auftragnehmers

6.1

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jegliche Leistung per „Globalem Positionsbestimmungssystem“ (GPS) zu dokumentieren und mindestens für drei Jahre nach Beendigung der Laufzeit, ggf. der verlängerten Laufzeit, zu speichern.

Die von Sensoren erfassten bzw. zusätzlich händisch vermerkten Informationen zu Art der Tätigkeit (Kontrolle, Räumen und Streuen oder nur Streuen), verwendetem Streumittel und Ausbringungsmenge (in g/m²), Datum, Einsatzzeit („von – bis“), Ort der Maßnahme, Schnee- und Glättesituation/Oberflächenzustand, Temperatur, Witterung, Name des ausführenden bzw. aufsichtsführenden Mitarbeiters müssen dabei gespeichert werden.

6.2

Ist eine GPS-Dokumentation für den Auftragnehmer gemäß Position 6.1 unmöglich, da er nicht über die entsprechenden Ausstattung verfügt, ist dieser verpflichtet, die geräumten bzw. abgestreuten Flächen aussagekräftig zu fotografieren.

Dem Lichtbildnachweis sind folgende Informationen hinzuzufügen: Art der Tätigkeit (Kontrolle, Räumen und Streuen oder nur Streuen), verwendetes Streumittel und Ausbringungsmenge (in g/m²), Datum, Einsatzzeit („von – bis“), Ort der Maßnahme, Schnee- und Glättesituation/Oberflächenzustand, Temperatur, Witterung, Name der/des ausführenden bzw. aufsichtsführenden Mitarbeitenden. Diese Lichtbilddokumentation ist ebenfalls für mindestens drei Jahre nach Beendigung der Laufzeit, ggf. der verlängerten Laufzeit, zu speichern.

6.3

Im Falle eines Schadens oder eines geltend gemachten Anspruchs gleich welcher Art wird der Auftragnehmer diese Dokumentation dem Auftraggeber innerhalb von drei Werktagen nach Aufforderung vorlegen.

7. Personal und Schäden

7.1

Der Auftragnehmer hat hinsichtlich der Leistungen, die für den Auftraggeber ausgeführt werden, folgende Pflichten:

- auch bei geringfügig Beschäftigten Arbeitsverträge schriftlich abzuschließen
- ausländische Arbeitnehmer nur mit gültigen Arbeitspapieren zu beschäftigen
- Verpflichtungen aus einem etwaigen Tarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer einzuhalten
- nur Personal einzusetzen, dass sich in der deutschen Sprache verständigen kann
- den Mindestlohn zu zahlen

→ die Arbeitszeitgesetze und alle weiteren gesetzlich relevanten Vorgaben einzuhalten

7.2

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge von Krankheit, Urlaub usw. der Winterdienst nicht beeinträchtigt wird.

7.3

Dem Auftraggeber sind Schäden unverzüglich schriftlich zu melden.

8. Nachunternehmer

8.1

Die Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer ist – außer in dem Fall, dass der Nachunternehmer bereits im Angebot benannt wurde – nur zulässig, wenn der Auftraggeber dem Einsatz des jeweiligen Nachunternehmers zugestimmt hat.

8.2

Es dürfen nur solche Nachunternehmer einbezogen werden, deren Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im vornhinein beurteilbar ist und die die Einhaltung der vertraglichen Vorgaben erwarten lassen. Voraussetzung für den Einsatz eines Nachunternehmers durch den Auftragnehmer ist ferner, dass er den Nachunternehmer zuvor schriftlich auf die Einhaltung der Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern verpflichtet hat und diese Unterlagen GELSENDIENSTE zukommen lässt.

8.3

Der Auftragnehmer vereinbart mit dem Nachunternehmer angemessene Haftungsregelungen. Die Angemessenheit beurteilt sich dabei nach den Haftungsregelungen dieser Aufstellung in Verbindung mit dem vom Nachunternehmer zu übernehmenden Leistungsanteil. Der Auftragnehmer tritt hiermit sicherheitshalber eventuelle Schadensersatzansprüche gegen den Nachunternehmer an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an. Soweit der Auftraggeber von dem Schadensfall, für den die Ersatzansprüche an ihn abgetreten sind, nicht betroffen ist, ist der Auftraggeber zur Rückabtretung verpflichtet.

8.4

Nachunternehmer dürfen ohne schriftliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers, die in dessen freier Entscheidung steht, nicht ihrerseits Nachunternehmer beschäftigen.

8.5

Ein Wechsel des Nachunternehmers ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig, die dieser aus wichtigem Grund verweigern kann. Die Gründe für den beabsichtigten Wechsel sind dem Auftraggeber darzulegen.

8.6

Der Auftragnehmer bleibt auch im Falle der Einschaltung von Nachunternehmern allein verantwortlicher Ansprechpartner des Auftraggebers. Im Verhältnis zum Auftraggeber bleibt der Auftragnehmer vollumfänglich alleinverantwortlich und haftend.

9. Abnahme, Preise und Rechnung

9.1

Die erbrachten Winterdienstleistungen sind formal nicht abnahmebedürftig. Sofern eine Abnahme im Einzelfall erforderlich ist, richtet sich diese nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2

Die Vergütung richtet sich nach den mit der Angebotsabgabe genannten Preisen aus dem Preisblatt. Hierbei handelt es sich um Nettopreise.

9.3

Sämtliche Preise sind Festpreise und gelten so lange zwischen den Vertragspartnern als verbindlich vereinbart, bis sich die Vertragspartner über eine hiervon abweichende Vergütungsregelung verständigt und diese schriftlich festgelegt haben. In den Festpreisen sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fahrzeugen, Geräten, Pflege-/Reinigungs- und Hilfsmitteln, Streustoffen, Wegegeldern, Spesen, behördlicher Gebühren etc. und aller Nebenkosten sowie Zuschläge (für Sonn-, Feiertags- bzw. Nachtarbeit - soweit auf Grund der in den Vergabeunterlagen geforderten Ausführungszeiten einschlägig) enthalten. Sie gelten verbindlich für die gesamte Vertragslaufzeit.

9.4

Der Auftragnehmer erstellt jeweils bis zum sechsten Werktag eines Monats für den vorangegangenen Monat eine Rechnung, wobei ausschließlich die tatsächliche vertragsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden darf. Es besteht keine Mindestabnahmeverpflichtung.

Werden die in der Satzung und den ergänzenden Forderungen genannten Bestimmungen nicht eingehalten, bzw. nur anteilig erbracht, werden die dafür berechneten Leistung nicht oder nur anteilig vergütet. Dies gilt ebenfalls für nicht dokumentierte Leistungen.

9.5

In der Rechnung ist die jeweilige Auftragsnummer des Auftraggebers anzugeben. In allen Rechnungen sind die Nettopreise aufzuführen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

9.6

Mit Rechnungslegung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Leistungsnachweis in Tabellenform mit folgenden Angaben zur Verfügung: Name der Einrichtung und/ oder Adresse des Einsatzortes, Datum und Zeitraum des Einsatzes, bearbeitete Länge, Kosten der Position (lfd. Meter x Meterpreis). Diese Angaben sind an die oben genannten E-Mail-Adressen zu senden.

9.7

In den Rechnungen sind die Nettopreise zu nennen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen haben den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz zu genügen. Die Rechnungen sind zu richten an:

GELSENDIENSTE

Ebertstr. 30

45879 Gelsenkirchen

Per Mail:

kreditoren-gelsendienste@stadtwerke-gelsenkirchen.de

Die Rechnung per E-Mail muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Akzeptiert werden E-Mails mit jeweils nur einer Rechnung im PDF-Format im Anhang (eine E-Mail = eine Rechnung)
- Der Dateiname der PDF-Rechnung darf nicht das Wort "Anlage" enthalten.
- Optional zusätzliche E-Mail-Anhänge müssen mit dem Wort "Anlage" beginnen.

- *Deutlich lesbare Auflösung und Kontrast und nach Möglichkeit auf Farben verzichten. (s/w bevorzugt, keine blasse Textfarbe, keine farbigen Hintergründe, etc.)*

10. Haftung und Versicherung

10.1

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unmittelbar für Schäden, die er oder seine Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen im Rahmen des ihm übertragenen Winterdienstes verursachen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber ferner von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber wegen nicht bzw. mangelhaft durchgeführter Winterdienstarbeiten geltend gemacht werden.

Im Schadensfall ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

10.2

Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit den Bestand und auf Verlangen jederzeit den Fortbestand einer Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr – ausdrücklich auch für die vertraglich übertragenen Pflichten – nachzuweisen:

→ Personenschäden 5.000.000,00 EUR

→ Sach- und Vermögensschäden 5.000.000,00 EUR

Diese Versicherung hält der Auftragnehmer während der gesamten Vertragsdauer aufrecht.

11. Laufzeit des Vertrages

11.1

Auftragsbeginn ist der 01.11.2026. Der Vertrag endet am 31.03.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

11.2

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Option auf eine **dreimalige Verlängerung** des Vertrages um jeweils eine weitere Winterdienstsaison bis einschließlich zum 31.03.2030 ein.

Angesichts der derzeit sehr dynamischen Preisentwicklung bei Löhnen, Materialien und Energie ist bei der vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Optionen auf Verlängerung eine jährliche Preisanpassung im Rahmen der vom Statistischen Bundesamt (<https://www.destatis.de> → Inflationsrate) ermittelten Teuerungsrate möglich. Der dafür heranzuziehende Wert ist die für März des jeweiligen Jahres ermittelte Teuerungsrate im Vergleich zum Vorjahr. Eine Preisanpassung ist nur möglich, wenn die Teuerungsrate mehr als einen Prozentpunkt vom Vergleichswert nach oben oder unten abweicht. Als erster Vergleichswert zur Berechnung gilt der angebotene Meterpreis. Für die möglichen Folgejahre gilt der ggf. korrigierte Wert aus dem entsprechenden Vorjahr.

Die Preisanpassung ist vom Auftragnehmer nach Beauftragung der jeweiligen Verlängerung für das Folgejahr zu beantragen und mit der entsprechenden Berechnung zu erklären.

Beispiel: Angebotener Meterpreis 0,15 €, Teuerungsrate 4,2 % = neuer Meterpreis für das Folgejahr: 0,16 € (kaufmännisch gerundet)

Im Falle einer negativen Teuerungsrate ist der Auftraggeber im Gegenzug berechtigt, den Angebotspreis nach unten zu korrigieren.

Beispiel: Angebotener Meterpreis 0,15 €, Teuerungsrate -4,0 % = neuer Meterpreis für das Folgejahr: 0,14 € (kaufmännisch gerundet)

11.3

Sollte der Auftraggeber aufgrund der Wetterlage von weiterem Schneefall und entstehender Glätte über die Laufzeit hinaus ausgehen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Option auf eine Verlängerung des Vertrages um einen weiteren Monat (April) ein.

11.4

Macht der Auftraggeber von den eingeräumten Optionen gemäß den Positionen 11.2 und/oder 11.3 Gebrauch, endet der Vertrag automatisch spätestens mit Ablauf der festgelegten Verlängerungsoption, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

11.5

Der Auftraggeber kann die Optionen gemäß Position 11.2 bis spätestens zum 25. März für das Folgejahr in Textform in Anspruch nehmen.

Der Auftraggeber kann die Option gemäß Position 11.3, sofern von der Option gemäß Position 11.2 Gebrauch gemacht wurde, bis spätestens zum 24. März des betreffenden Jahres in Textform in Anspruch nehmen.

12. Kündigung

12.1

Die Vertragspartner können den Vertrag, der aus dieser Ausschreibung resultiert, aus wichtigem Grund nach Abmahnung, die schriftlich mit Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes zu erfolgen hat, außerordentlich kündigen.

12.2

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages in einer Weise zuwiderhandelt, dass dem Auftraggeber die Fortführung des Vertrages auf einer Basis vertrauensvoller Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist – hierzu zählen insbesondere auch Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes
- den Maßgaben des Auftraggebers in Bezug auf die geforderte Versicherung der vorliegenden Vergabeunterlagen nicht entsprochen wird
- vertragliche Dokumentationen nicht wahrheitsgemäß geführt werden
- eingesetztes Personal angetroffen wird, für die eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis nicht vorliegt
- sich der Auftragnehmer an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat
- der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebots-schreiben abgegeben hat

12.3

Im Falle einer Kündigung hat der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung vollständig, pünktlich und mangelfrei zu erbringen.

12.4

Im Falle einer fristlosen Kündigung, die der Auftragnehmer zu verantworten hat, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem materiellem Recht.

13.2

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gelsenkirchen. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

14. Änderungen

14.1

Diese Aufstellung gibt die Vereinbarungen der Vertragspartner für den Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer sind und werden in die Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern nicht einbezogen.

14.2

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur ausdrücklich schriftlich unter Bezugnahme auf die jeweils zu ändernde Regelung dieses Vertrages zulässig. Auch bedarf die Änderung dieser Schriftformklausel wiederum der Schriftform.

15. Salvatorische Klausel

15.1

Sollte eine Bestimmung dieser Aufstellung lückenhaft, unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt auch im Falle einer Lücke in dieser Beschreibung, welche den Vertragspartnern nicht bewusst war. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie zur Ausfüllung einer Lücke gilt eine angemessene Regelung im Rahmen des rechtlich Zulässigen als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt hätten.